

Richtlinien

über die Beitragsvoraussetzungen und das Verfahren
bei Schadenfällen

zuhanden der Kantonalen Amtsstellen
 Gemeinden
 Betroffenen
 Elementarschadenschätzer und -experten

1. Juli 2026

1. Allgemeines

Art. 1	Name, Sitz	3
Art. 2	Zweck	
Art. 3	Mittel	
Art. 4	Stiftungsrat	
Art. 5	Beitragsanspruch	

2. Beitragsvoraussetzungen

Art. 6	In Betracht fallende Betroffene	
Art. 7	Nicht beitragsberechtigte Betroffene	4
Art. 8	Beitragskriterien	
Art. 9	Schadenursachen	
Art. 10	Schadenobjekte	
Art. 11	Versicherbare Schäden	
Art. 12	Ausser Betracht fallende Schadenereignisse	5
Art. 13	Weitere Ausschlüsse	
Art. 14	Prävention	

3. Anmeldeverfahren

Art. 15a	Schadenmeldung	
Art. 15b	Aufgaben der Gemeinden	6
Art. 16	Fristen	
Art. 17	Kantonale Amtsstellen (Adressverzeichnis im Anhang)	

4. Schadenermittlung

Art. 18	Aufgaben der Gemeindeschätzer	
Art. 19	Schätzungsgrundsätze	7
Art. 20	Ansätze (Verzeichnis im Anhang)	8

5. Beitragsleistung

Art. 21	Drittleistungen	
Art. 22	Beiträge von fondssuisse	9
Art. 23	Abzüge für Einkommen und Vermögen	
Art. 24	Auszahlung der Beiträge	10

6. Schlussbestimmungen

Art. 25	Änderungen	
Art. 26	Inkrafttreten	

7. Anhang

Anhang 1:	Ansätze für Eigenleistungen und zerstörtes Kulturland	11
	Wissenswertes über fondssuisse	12
Anhang 2:	Adressverzeichnis der kantonalen Amtsstellen	13

1. Allgemeines

Art. 1 Name, Sitz

¹ Der «Schweizerische Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden» (fondssuisse) ist eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Rechtssitz in Bern. Die Gründung des Fonds erfolgte an der Jahresversammlung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft vom 24. September 1901 in Neuenburg.

Art. 2 Zweck

¹ fondssuisse leistet Beiträge an durch nicht vorhersehbare Naturereignisse verursachte Schäden, gegen welche man sich zurzeit nicht versichern kann.

² Ausnahmsweise können auch versicherbare Schäden berücksichtigt werden, wenn eine Versicherung gesamtschweizerisch unüblich ist.

Art. 3 Mittel

Die verfügbaren Mittel stammen aus den Erträgen des Fondsvermögens, Zuwendungen der Schweizerischen Nationalbank, Beiträgen von Kantonen sowie weiteren Zuwendungen. fondssuisse wird weder durch Steuergelder noch durch Versicherungsprämien finanziert.

Art. 4 Stiftungsrat ¹

Die Oberleitung von fondssuisse untersteht dem Stiftungsrat von fünf Mitgliedern, wovon drei durch die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft in Zürich und zwei durch den Bundesrat gewählt werden.

Art. 5 Beitragsanspruch

¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Fondsbeitrag. Der Stiftungsrat entscheidet endgültig über die Höhe der Entschädigung.

² Es liegt im Ermessen des Stiftungsrats, in besonderen Fällen von den nachstehenden Normen abzuweichen.

2. Beitragsvoraussetzungen

Art. 6 In Betracht fallende Betroffene

¹ Natürliche Personen, die in der Schweiz Grundeigentum und Wohnsitz haben, unbekümmert um ihre Nationalität. Der Pächter eines Grundstückes ist für den Teil des Schadens entschädigungsberechtigt, den er gemäss Pachtvertrag zu übernehmen hat.

² Körperschaften (Alpkorporationen, Weg- und Flurgenossenschaften, Geteilschaften usw.) – soweit deren Mitglieder natürliche Personen sind – die zur rationellen Bewirtschaftung des Bodens oder zum Unterhalt von land- und forstwirtschaftlichen Weg- und Transportanlagen gebildet wurden.

³ Private Institutionen gemeinnütziger Natur, die keine staatliche Unterstützung geniessen und sich in einer prekären finanziellen Situation befinden.

⁴ Juristische Personen oder Personengesellschaften, wenn sie praktisch den Charakter von Einzelfirmen haben.

⁵ Öffentlich-rechtliche Körperschaften (Korporationen, Bürgergemeinden, etc.), die keine staatliche Unterstützung geniessen und sich in einer prekären finanziellen Situation befinden.²

¹ (bis 2024 wurde der Stiftungsrat «Verwaltungskommission» bezeichnet)

² (gültig für Schäden, die ab dem 1. Juni 2024 eingetreten sind)

Art. 7 Nicht beitragsberechtigte Betroffene

¹ Bund, Kantone, Gemeinden und ihre Unterabteilungen, sofern sie nicht unter Art. 6 Absätze 2 und 5 genannt sind.³

² Verbände, Vereine, Stiftungen, Aktien- und Kommanditgesellschaften, GmbH sowie andere Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts, sofern sie nicht unter Art. 6, Absätze 2 - 4 genannt sind.

Art. 8 Beitragskriterien

¹ Massgebend für die Gewährung eines Beitrages sind:

- a. die Höhe des Schadens (bzw. der zu tragenden Projekt-Kosten);
- b. die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Betroffenen;
- c. die Unmöglichkeit der Schadenverhütung durch den Betroffenen.

Art. 9 Schadenursachen

Berücksichtigt werden Schäden, die durch nachstehende Naturereignisse verursacht wurden:

- a. Abschwemmung, Überschwemmung, Übersarrung, Hochwasser
- b. Erdbeben, Rufen, Felssturz, Steinschlag
- c. Lawinen, Schneedruck
- d. Sturmwind
- e. Blitzschlag
- f. Starkregen und Hagel, soweit nicht versicherbar
- g. Trockenheit und Frost, soweit nicht versicherbar

Art. 10 Schadenobjekte

Berücksichtigt werden Schäden an folgenden Objekten, unter Vorbehalt von Art. 11 bis 13:

- a. Kulturland
- b. Strassen, Wege, Brücken, Durchlässe, Kunstbauten
- c. Ufer- und Bachbauten
- d. Stützmauern, Rebmauern
- e. Hausumgebung
- f. Einfriedungen
- g. Leitungen ausserhalb der Gebäude, wie Drainage-, Kanalisations- und Wasserleitungen sowie Quelfassungen
- h. Obstbäume, Rebstöcke und andere mehrjährige Fruchtträger
- i. Wald

Art. 11 Versicherbare Schäden

¹ Schäden an allen Objekten, die gegen Feuer und damit automatisch gegen Elementarschäden versichert werden können (Gebäude, Fahrhabe, Vorräte usw.), fallen ausser Betracht. Bei verschiedenen Gebäude- und Sachversicherungen können auch ausserhalb der Gebäude liegende Objekte bzw. die Hausumgebung freiwillig versichert werden.

² Schäden an Kulturen (Ertragsausfall), die gegen Elementarschäden versichert werden können, werden nicht berücksichtigt (Ausnahmen siehe Art. 19, Absatz 5). Die «Schweizer Hagel» (wie auch andere Versicherungen) vergüten im Rahmen der allgemeinen Versicherungsbedingungen auch nicht durch Hagel verursachte Elementarschäden an Kulturen sowie mindestens zum Teil die Instandstellungskosten von beschädigtem Kulturland.

³ (gültig für Schäden, die ab dem 1. Juni 2024 eingetreten sind)

Art. 12 Ausser Betracht fallende Schadenereignisse

Nicht berücksichtigt werden Schäden,

- ¹ die voraussehbar waren und deren Entstehen durch rechtzeitige zumutbare Massnahmen hätte verhindert werden können; dazu zählen auch Schäden, die auf mangelhaften Unterhalt, mangelnde Sorgfalt oder permanente Überbelastung der Böden (Überdüngung, nicht standortgerechte Kulturen) zurückzuführen sind;
- ² die nicht auf eine Einwirkung von aussergewöhnlicher Heftigkeit (inkl. Nässe) oder auf fortgesetztes Einwirken zurückzuführen sind (vorbehältlich Art. 19 Abs. 3);
- ³ bei denen damit zu rechnen ist, dass sie sich in kurzen Zeitabständen wiederholen;
- ⁴ die als Folge künstlicher Erdbewegungen, mangelhafter Anlagen oder anderer direkter oder indirekter menschlicher Einwirkung entstanden sind;
- ⁵ die durch tierische oder pflanzliche Schädlinge verursacht wurden (vorbehältlich Art. 19 Abs. 11);
- ⁶ ... (per 1. Juli 2026 aufgehoben)
- ⁷ die durch Schneedruck, Hagel oder Feuer am Wald entstanden sind.

Art. 13 Weitere Ausschlüsse

- ¹ Die allgemeine Wertverminderung eines Grundstückes sowie Lohn- und Verdienstauffälle, die mit einem Naturereignis in Zusammenhang stehen.
- ² Schäden an im Bau befindlichen Kunstbauten.
- ³ Periodisch wiederkehrendes Abschwemmen von Erde an bebauten Hängen.
- ⁴ ... (per 1. Juli 2026 aufgehoben, Handhabung neu unter Art. 19 Abs. 7)
- ⁵ Schäden an vergandetem Land.
- ⁶ Rein vorsorgliche Massnahmen ohne unmittelbaren Auslöser oder Nutzen.

Art. 14 Prävention

- ¹ fondssuisse kann Beiträge an zusätzliche Massnahmen gewähren, die über die reine Wiederherstellung hinausgehen und der Prävention künftiger Schäden dienen (Linderung von Notständen, *bevor* sie eingetreten sind).
- ² Präventive Massnahmen zur Verhütung oder Verminderung von Schäden nach Art. 9 bis 11 können unterstützt werden, wenn:
 - a. Naturereignisse kurz bevorstehen resp. innert absehbarer Frist eintreten könnten;
 - b. sie ein günstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis (Wirkungsgrad) aufweisen, jedoch die Eigenmittel für die Investition nicht ausreichen (Selbstfinanzierungsgrad);
 - c. einen gemeinwirtschaftlichen Nutzen aufweisen, der Erhaltung der Kulturlandschaft dienen und/oder zur Sicherung der Lebensgrundlagen beitragen.

3. Anmeldeverfahren

Art. 15a Schadenmeldung

- ¹ Es ist Sache der Betroffenen, die Schäden (bzw. Projekte) rechtzeitig anzumelden. Alle Angaben zu den Betroffenen und den Schadenfällen werden direkt im von fondssuisse zur Verfügung gestellten elektronischen Schaden-Portal eingegeben. Das elektronische Schaden-Portal ist über folgende Webseite von fondssuisse erreichbar: <https://tool.fondssuisse.ch>.
- ² Wenn die Betroffenen nicht in der Lage sind, die Schäden selbst einzugeben, meldet die Gemeinde, auf deren Gebiet das Schadenobjekt liegt, die Schäden an, ebenfalls über das elektronische Schaden-Portal.
- ³ Von Schäden grossen Ausmasses soll fondssuisse sofort Kenntnis gegeben werden, damit evtl. vor Ausführung der Instandstellungsarbeiten eine Besichtigung durch Vertreter von fondssuisse erfolgen kann.

Art. 15b Aufgaben der Gemeinden

¹ Die Gemeinde (in einigen Kantonen eine kantonale Stelle) registriert sich im Schaden-Portal über den Link: <https://tool.fondssuisse.ch/onboarding> als Anlaufstelle und sendet anschliessend das unterzeichnete Formular Authentifizierung an fondssuisse. Mehrere Gemeinden können gemeinsam eine Anlaufstelle betreiben.

² Die Gemeinde prüft und bestätigt das Beitragsgesuch. Sie überprüft insbesondere die Personalien und die finanziellen Verhältnisse der Betroffenen.

³ Bei Gemeinden, bei denen keine Schätzer von fondssuisse eingesetzt sind, bestimmt die Gemeinde für die Schadenaufnahme und Schätzung einen oder mehrere neutrale Experten (Gemeindeschätzer), spezielle Regelungen in einzelnen Kantonen vorbehalten. Kosten durch die Gemeinde realisierter Schätzungen gehen in der Regel zulasten der Gemeinde.

⁴ Im Falle von Grossereignissen kann die Gemeinde Schätzer bestimmen, um die Schätzer von fondssuisse zu unterstützen. Sie kann zudem die einzelnen Schadenfälle zu Sammelgesuchen zusammenfassen. Zur Auszahlung der Beiträge siehe Art. 24.

Art. 16 Fristen

¹ Anmeldefrist

Der Schaden ist über das elektronische Schaden-Portal mit der dazu gehörenden Schätzung spätestens drei Monate nach Schadeneintritt oder Feststellung der Schäden bei fondssuisse einzureichen.

Ohne stichhaltige Begründung verspätet eingereichte Gesuche werden abgewiesen.

² Wiederherstellungsfrist

Die Instandstellung der Schäden hat innerhalb zweier Jahre zu erfolgen. Die Frist kann in begründeten Fällen erstreckt werden. Spätestens 5 Jahre nach Schadeneintritt erlischt der Entschädigungsanspruch.

Art. 17 Kantonale Amtsstelle (Adressverzeichnis im Anhang)

¹ Die kantonale Amtsstelle kann die über die Gemeinden eingereichten Gesuche im elektronischen Schaden-Portal einsehen und bei Bedarf Bemerkungen erfassen.

² Sie hat das Recht, die Schätzungen durch eigene Experten vornehmen oder kontrollieren zu lassen.

³ Sie erhält über das Schaden-Portal Einsicht in die an die Gemeinden bzw. Betroffenen gerichteten Korrespondenzen und Beitragsverfügungen.

4. Schadenermittlung

Art. 18 Aufgaben der Schätzer und Experten

¹ **Organisation und Vorgehen:** Unter Vorbehalt von Art. 15b, Abs. 3 nehmen die von fondssuisse beauftragten Regionalschätzer für jeden Schadenfall eine Schätzung vor. Alle Angaben zum Schaden werden im Schaden-Portal eingegeben.

² **Schadenaufnahme und weitere Abklärungen:** Besteht für die betroffenen Parzellen eine Hagelversicherung? Sind andere Versicherungsleistungen möglich (Privatversicherung, Haftpflicht usw.)? Können die Instandstellungsarbeiten evtl. durch Bund, Kanton und/oder die Gemeinde subventioniert werden?

³ **Information der Betroffenen über die Entschädigungsgrundsätze:** fondssuisse ist keine Versicherung und keine staatliche Institution; seine Leistungen sind freiwillig und abhängig von den finanziellen Verhältnissen der Betroffenen. Die Instandstellung der Schäden hat so kostengünstig wie möglich zu erfolgen. Verbesserungen gegenüber dem vorherigen Zustand oder vorsorgliche Massnahmen sind bei der Schätzung separat aufzuführen, eine Beitragsleistung wird von Fall zu Fall geprüft.

Reine Unterhaltsarbeiten fallen ausser Betracht. Mehrkosten gegenüber der Schätzung bleiben unberücksichtigt, wenn sie nicht stichhaltig begründet werden können.

4 **Erstellen der Schätzung:** Die Schadenursache, das Schadenausmass, der Zustand der Schadenobjekte vor Schadeneintritt sowie die zu treffenden Massnahmen (getrennt nach reiner Wiederherstellung und zusätzlichen Massnahmen/Prävention) müssen genau beschrieben werden. Die mutmasslichen Instandstellungskosten sind detailliert aufzuführen (evtl. Offerten verlangen).

5 **Beizug Schaden-Experte fondssuisse sowie kantonale Fachstellen:** Bei Spezialfällen und/oder grossen Kosten sowie bei Präventionsmassnahmen ist der Schaden-Experte fondssuisse beizuziehen. Nach Bedarf und in Absprache sind zudem frühzeitig die kantonalen Fachstellen für landwirtschaftliche Strukturverbesserung, Wasserbau, Forstdienst, Obstbau, Schädlinge, usw. einzubeziehen.

6 **Kontrolle der Instandstellungsarbeiten und Abrechnungen:** Die Entschädigung wird normalerweise aufgrund der tatsächlichen Wiederherstellungskosten festgesetzt. Der Betroffene ist aufzufordern, über die Behebung des Schadens eine möglichst detaillierte Abrechnung zu erstellen. Für Zahlungen an Dritte sind die Rechnungskopien und der Zahlungsbeleg (oder Quittung) einzufordern. Es ist Aufgabe des Schätzers, die Abrechnung auf den „Wahrheitsgehalt“ zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Die Aufwände sind im Schaden-Portal zu erfassen.

Art. 19 Schätzungsgrundsätze

1 Wiederherstellungsarbeiten müssen – soweit zumutbar und sinnvoll – vom Betroffenen mit betriebseigenen Mitteln ausgeführt werden. fondssuisse behält sich vor, Unternehmerrechnungen nicht voll zu anerkennen, wenn der Betroffene in der Lage gewesen wäre, die Instandstellungsarbeiten mindestens zum Teil selbst auszuführen.

2 Massgebend für den ordentlichen Beitrag von fondssuisse ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Für Verbesserungen gegenüber dem vorherigen Zustand sowie für laufenden Unterhalt wird ein angemessener Abzug verrechnet.

3 An Verbesserungen gegenüber dem vorherigen Zustand oder vorsorgliche Massnahmen in Zusammenhang mit der Schadenbehebung (z.B. neue Entwässerungs- und Drainageleitungen) können ebenfalls Beiträge geleistet werden. Die Höhe der Beiträge wird von Fall zu Fall festgelegt. Die vorgesehenen Massnahmen mit Kostenschätzung unbedingt zur Stellungnahme unterbreiten, bevor die Arbeiten ausgeführt werden. Dazu gehören insbesondere auch Schäden, die mit langsamen Prozessen und/oder geologischen Veränderungen zusammenhängen und über längere Zeit ohne Heftigkeit oder Plötzlichkeit entstehen. Bei Bedarf sind die nötigen (geologischen) Gutachten einzuholen.

4 Die Kosten für die Wiederherstellung von beschädigtem Kulturland müssen in einem vertretbaren Verhältnis zum Ertragswert des Bodens stehen. Wenn sich die Instandstellung wegen zu hohen Kosten nicht mehr rechtfertigen lässt, kann die bleibende Entwertung gemäss den Ansätzen von Art. 20 entschädigt werden.

5 Hagelversicherung: Bei Kulturen, die gesamtschweizerisch nicht mehrheitlich gegen Hagel versichert werden, können Ausnahmen gemacht werden, wenn der Schaden nicht durch Hagel entstanden ist und mindestens 20 % der Betriebsfläche (landwirtschaftliche Nutzfläche LN) betroffen wurden oder ein wesentlicher Teil des Jahresertrages verloren ist. Dies trifft praktisch nur noch beim Gras zu (vergleiche Art. 9 und Art. 11, Abs. 2). Wenn die Instandstellungskosten von Kulturland nicht oder nur zum Teil durch die Hagelversicherung entschädigt werden, kann fondssuisse auf die ungedeckten Kosten eintreten.

⁶ Bei allen Strassen-, Weg-, Bachufer- und Brückenschäden ist abzuklären, wer unterhaltspflichtig ist. Müssen sich mehrere Eigentümer an den Kosten beteiligen, so ist der Schätzung eine Liste mit den Namen und den prozentualen Kostenanteilen beizulegen. Bei Genossenschaften und ähnlichen Körperschaften muss der Kostenverteiler in jedem Fall eingereicht werden.

⁷ Bei Schäden an ausgeschwemmten Kiesstrassen sind der vorherige Zustand sowie der Ausbaustandard zu berücksichtigen; für normalen Unterhalt und fehlende Ausrüstung (z.B. Querabschläge) werden Abzüge gemacht. Eine einwandfreie Wiederherstellung dient auch der Verhinderung künftiger, wiederkehrender Schäden. An die Oberflächenversiegelung oder den Ausbau (Befestigung) können im Sinne der Prävention ebenfalls Beiträge gewährt werden. Das reine Abschwemmen von Kies an Strassen und Plätzen (Beschädigung der Verschleisschicht ohne Ausschwemmen des Koffers) berechtigt normalerweise nicht zu einer Entschädigung.

⁸ Obstbäume (komplett entwurzelt oder durch Hagel derart beschädigt, dass sie abgehen), werden nur entschädigt, wenn sie ungefähr am gleichen Standort durch die entsprechende Anzahl Jungbäume ersetzt werden. Die Schätzung basiert auf Grundlagen der Agrarforschung und der Branchenorganisationen.

⁹ Alpweiden: Ordentliche Fronstuden (Tagwerke pro Kuhrecht etc.), die von den Alpbestössern geleistet werden *müssen*, fallen ausser Betracht. Zerstörte Weideflächen werden nicht entschädigt, es sei denn, die Bestossung einer Alp müsste infolge eines Schadenfalls auf Dauer spürbar reduziert werden.

¹⁰ Waldschäden sind durch den Forstdienst zu behandeln. Es werden nur noch Härtefälle berücksichtigt (wenn die Rüst- und Aufräumungskosten durch Subventionen und Holzerlös nicht gedeckt werden können).

¹¹ Tierische Schädlinge: Zur Verhinderung von Folgeschäden gemäss Art. 9 können Bekämpfungsmassnahmen unterstützt werden, wenn in einer bestimmten Region eine zyklische Massenvermehrung aufgetreten ist, sich die Mehrheit der Betroffenen an einer möglichst flächendeckenden Behandlung beteiligt und die Massnahmen durch die öffentliche Hand massgeblich mitfinanziert werden.

Art. 20 Ansätze

Die Ansätze für Eigenleistungen und zerstörtes Kulturland sind im Anhang definiert. Sie werden durch die Geschäftsstelle fondssuisse, unter Einbezug der Schaden-Experten, periodisch nachgeführt und bei Bedarf angepasst.

5. Beitragsleistung

Art. 21 Drittleistungen

¹ Wenn zur Behebung von Elementarschäden andere Beiträge (Subventionen von Bund, Kanton und/oder Gemeinde, Versicherungsleistungen, Haftpflichtansprüche, usw.) geltend gemacht werden können, so sind diese Möglichkeiten voll auszuschöpfen, ohne Berücksichtigung eines allfälligen Beitrages von fondssuisse. Ebenfalls als Vorleistungen zu deklarieren sind bereits erhaltene oder zugesicherte Spenden sowie Beiträge von Hilfswerken.

² Wenn die Wiederherstellungsarbeiten bzw. Präventionsmassnahmen durch Bund, Kanton und/oder Gemeinde subventioniert werden, kann fondssuisse Beiträge an die verbleibenden Restkosten gewähren (zusammen mit allfälligen Leistungen des kantonalen Hilfsfonds bis 90 % der Gesamtkosten, Härtefälle vorbehalten).

³ Werden die Kosten teilweise durch Versicherungsleistungen gedeckt und/oder durch andere Beiträge unterstützt, kann fondssuisse Ergänzungsbeiträge gewähren.

Art. 22 Beiträge von fondssuisse

(gültig für Schäden, die ab dem 1. Januar 2023 eingetreten sind, sowie für Projekte ab dem 1. Januar 2026)

- 1 Der Beitrag von fondssuisse beträgt normalerweise 80 % des anrechenbaren Schadens bzw. der anrechenbaren Kosten.
- 2 Der anrechenbare Schaden ergibt sich aus dem von fondssuisse ermittelten (anerkannten) Schaden, minus allfälliger Abzüge aufgrund der finanziellen Verhältnisse des Betroffenen (Art. 23).
- 3 Anrechenbare Schäden unter CHF 600.- fallen ausser Betracht. Genossenschaften und andere Körperschaften erhalten Beiträge, wenn der anrechenbare Schaden CHF 1'000.- übersteigt.
- 4 In gewissen Kantonen werden die Leistungen von fondssuisse aus kantonalen Hilfsfonds ergänzt. Im günstigsten Fall verbleibt den Betroffenen ein Selbstbehalt von 10 %. In Härtefällen kann der Selbstbehalt vermindert werden.
- 5 Im Falle von zusätzlichen Massnahmen zur Prävention sowie Investitionsprojekten werden die anrechenbaren Kosten bzw. der Beitrag projektspezifisch vor Ausführung der Arbeiten zugesichert; ein Anspruch auf Unterstützung besteht nicht.

Art. 23 Abzüge für Einkommen und Vermögen

(gültig für Ereignisse, die ab dem 1. Mai 2026 eingetreten sind)

- 1 Massgebend sind die Steuerfaktoren des Steuerdomizils (steuerbares Einkommen und Vermögen, nach Sozialabzügen). Es ist Sache der Gemeinde, die Steuerfaktoren der Betroffenen an deren Wohnsitz einzuholen.

2 Der Einkommensabzug

Kein Abzug bis CHF 100'000.- steuerbares Einkommen.

Über CHF 100'000.- bis CHF 200'000.-: Abzug von **20** % des CHF 100'000.- übersteigenden Betrages.

Über CHF 200'000.- kein Beitrag mehr.

3 Der Vermögensabzug

Kein Abzug bis CHF 1'500'000.- steuerbares Vermögen.

Über CHF 1'500'000.- bis CHF 2'500'000.-: Abzug von **5** % des CHF 1'500'000.- übersteigenden Betrages.

Über CHF 2'500'000.- kein Beitrag mehr.

bei	Abzug
CHF 101'000.-	CHF 200.-
CHF 102'000.-	CHF 400.-
CHF 103'000.-	CHF 600.-
CHF 104'000.-	CHF 800.-
CHF 105'000.-	CHF 1'000.-
:	
CHF 110'000.-	CHF 2'000.-
:	
CHF 120'000.-	CHF 4'000.-
:	
CHF 140'000.-	CHF 8'000.-
:	
CHF 170'000.-	CHF 14'000.-
:	
CHF 200'000.-	CHF 20'000.-

Berechnungsbeispiel:

Der ermittelte Schaden beträgt CHF 5'000.-, der Betroffene hat ein steuerbares Einkommen von CHF 105'600.- und ein steuerbares Vermögen von CHF 1'520'000.-:

Ermittelter Schaden	CHF 5'000.-
Abzug Verbesserung	CHF 1'000.-
Abzug für Einkommen	CHF 1'200.-
Abzug für Vermögen	<u>CHF 1'000.-</u>
Anrechenbarer Schaden	CHF 1'800.-

Beitrag fondssuisse CHF 1'440.- (80 %).

In besonderen Fällen können die Abzüge über die obersten Limiten hinaus weitergerechnet werden (vergl. Art. 5). Bei ausschliesslich gebundenem Vermögen können einzelfallweise Ausnahmen durch die Geschäftsstelle gemacht werden.

Art. 24 Auszahlung der Beiträge

¹ Die Beiträge von fondssuisse werden auf Basis der definitiven Abrechnungen und der Zahlungsbelege direkt an die Betroffenen überwiesen (in den Kantonen GL, GR und NW an die kantonale Amtsstelle).

² Der Schätzer ist verpflichtet, die Wiederherstellungsarbeiten zu überprüfen, bevor der Beitrag ausbezahlt wird.

³ Werden die vorgesehenen Instandstellungsarbeiten nicht oder nur teilweise ausgeführt oder ist ein Beitrag aus anderen Gründen ungerechtfertigt erlangt worden, so muss er voll oder anteilmässig zurückerstattet werden.

⁴ Werden anlässlich von Grossereignissen die Räumungs- und Wiederherstellungsarbeiten zentral organisiert und durch die Gemeinde (oder den Kanton) vorfinanziert, werden die Beiträge von fondssuisse zu Gunsten der privaten Betroffenen der vorfinanzierenden Gemeinde (oder dem Kanton) überwiesen resp. zurückerstattet. Im Falle von Gemeinden in angespannter finanzieller Lage und/oder mit sehr hohen Unwetterkosten zu Lasten Gemeinderechnung, kann fondssuisse die vorfinanzierten Kosten auch über 80% bis 90% rückerstatten (Härtefallbehandlung).

6. Schlussbestimmungen

Art. 25 Änderungen

Die vorstehenden Richtlinien können durch den Stiftungsrat von fondssuisse jederzeit geänderten Verhältnissen angepasst werden.

Art. 26 Inkrafttreten

¹ Diese Richtlinien treten auf den 1. Juli 2026 in Kraft.

² Sie ersetzen die Richtlinien vom 1. September 2024.

Bern, 23. Juni 2026

Namens des Stiftungsrates

Die Präsidentin: Der Geschäftsführer:

H. Z'graggen

D. Arni

7. Anhang

Anhang 1: Ansätze gemäss Art. 20

1 Ansätze Eigenleistungen (Hand- und Maschinenarbeit)

(gültig für Schäden, die ab dem 1. Mai 2026 eingetreten sind)

Maschine/Gerät/Material	CHF/Std.
Handarbeit	30.-
Traktor 30 bis 44 kW (41 - 60 PS)	50.-
Traktor 45 bis 73 kW (61 - 100 PS)	60.-
Traktor über 74 kW (über 100 PS) mit hydr. Kipper	100.-
Terra Trac 30 bis 44 kW (41 - 60 PS)	65.-
Terra Trac 45 bis 73 kW (61 - 100 PS)	75.-
Transporter über 74 kW (über 100 PS) mit Kippbrücke	90.-
(Die Ansätze für Traktor und Terra verstehen sich inkl. Anbaugerät.)	
Teleskoplader (inkl. Anbaugerät)	60.-
Kleinbagger 1.5t bis 3t	40.-
Kleinbagger 3.5t bis 6t	50.-
Kleinbagger 7t bis 10t / Schreitbagger	70.-
Raupenkarett	25.-
Raupentransporter 1.5t bis 4t	50.-
Holz aus eigenem Wald pro m ³ auf Platz geliefert	80.-
Effektiver Treibstoffverbrauch für Kleingeräte pro Liter	15.-

Für hier nicht aufgeführte Geräte können die Entschädigungsansätze gemäss ART (Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon) angerechnet werden.

2 Richtpreise für zerstörtes Kulturland (Ertragswert)

wenn die Instandstellung unmöglich und die Fläche nicht mehr nutzbar ist

Ackerland	von CHF 80.- bis CHF 140.- pro Are
Wiesland	von CHF 60.- bis CHF 140.- pro Are
Magerwiesen	von CHF 40.- bis CHF 70.- pro Are
Weideland	von CHF 20.- bis CHF 40.- pro Are
Gartenland	von CHF 150.- bis CHF 250.- pro Are
Waldboden	von CHF 10.- bis CHF 30.- pro Are

3 Rebstöcke, Sträucher, Zierbäume und mehrjährige Blütenstauden

Es werden die Kosten für die Wiederbeschaffung der Jungpflanzen gleicher Art berücksichtigt.

4 Gemüseärten

Es wird höchstens ein Ernteverlust von CHF 300.- pro Are angerechnet. Der Wert der bereits geernteten Kulturen muss in Abzug gebracht werden.

Wissenswertes:

Die Administration fondssuisse besteht aus drei ständigen Angestellten. Um die Gesuche speditiv behandeln zu können, sind wir darauf angewiesen, dass die Schadenmeldungen und Schätzungen vollständig und richtig im Schaden-Portal eingegeben werden. Wir müssen uns anhand der Angaben ein genaues Bild des Schadens machen können, weil eine Überprüfung durch fondssuisse an Ort und Stelle nur in wenigen Fällen möglich ist. Fotos und Skizzen helfen immer.

Eine Bitte an die Schätzer: Wenden Sie sich bei Unklarheiten frühzeitig an uns, wir stehen Ihnen für Auskünfte gerne zur Verfügung.

Zur Hagelversicherung: Weit über 50 % aller Acker- und Spezialkulturen werden gegen Hagel versichert. Wir treten daher auf Schäden an nicht versicherten Kulturen (Ertragsausfall) nicht ein. Jeder Landwirt weiss, dass er seine Kulturen gegen Hagel und damit auch gegen übrige Elementarschäden versichern könnte. Den Versicherten gegenüber wäre es ungerecht, diejenigen zu honorieren, die Prämien sparen und damit bereit sind, das Risiko selbst zu tragen.

Umgekehrt liegt der Fall bei der Wiederherstellung von beschädigtem Kulturland: Wir treten auf die Wiederherstellungskosten ein, auch wenn die beschädigte Parzelle nicht versichert ist. Wenn eine Hagelversicherung besteht, werden die Instandstellungskosten von der Versicherung übernommen, jedoch nicht immer voll. Notwendige Entwässerungen z.B. werden nicht entschädigt. Die ungedeckten Kosten können bei fondssuisse angemeldet werden. Wir müssen einerseits Doppelzahlungen verhindern, wollen aber andererseits unbedingt vermeiden, dass der Versicherte schlechter fährt als derjenige ohne Hagelversicherung. Deshalb empfehlen wir den Schätzern und Experten, derartige Fälle zusammen mit den Schätzern der «Schweizer Hagel» zu behandeln.

Wir danken allen, die sich für fondssuisse und die Betroffenen von Elementarschäden einsetzen, für ihre wertvolle Mitarbeit.

Übersicht über die Anpassungen 2026

- Art. 4 Bezeichnung Stiftungsrat
- Art. 9 Schadenursachen: ergänzt um Starkregen, Trockenheit und Frost
- Art. 10 Schadenobjekte: Hausumgebung, ohne Gemüsegärten, Fischteiche gestrichen
- Art. 12 Ausschlüsse: Dürre und Frost gestrichen, Nässe verschoben; fortgesetzte Einwirkung und Schädlinge vorbehältlich Art. 19
- Art. 13 weitere Ausschlüsse: Abschwemmen von Kies verschoben in Art. 19 Abs. 7
- Art. 14 neu Prävention
- Art. 15a und 15b: Anmeldeverfahren, Schätzungswesen
- Art. 16 Fristen: Wiederherstellung generell zwei Jahre
- Art. 18 Schadenermittlung, Aufgaben der Schätzer: ergänzt
- Art. 19 Schätzungsgrundsätze: ergänzt, einzelne Formulierungen sowie Kiesstrassen und tierische Schädlinge; Praxis bei Subventionen verschoben in Art. 21 Abs. 2
- Art. 20 Ansätze: im Anhang (Stand April 2025)
- Art. 21 Drittleistungen: ergänzt
- Art. 22 Beiträge: ergänzt
- Art. 23 Abzüge: Limite für Vermögensabzug auf 1.5 Mio.

Anhang 2: Verzeichnis der kantonalen Amtsstellen (Juni 2026)

- AG Departement Finanzen und Ressourcen, Landwirtschaft Aargau, Strukturverbesserungen & Raumnutzung, Tellstrasse 67, 5001 Aarau
- AI Land- und Forstwirtschaftsdepartement, Meliorationsamt, Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- AR Assekuranz Appenzell A.Rh., Poststrasse 10, 9102 Herisau
- BE LANAT / Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion ASP, Fachstelle Tiefbau Elementarschäden, Schwand 17, 3110 Münsingen
- BL Basellandschaftliche Gebäudeversicherung, Gräubernstrasse 18, 4410 Liestal
- FR Amt für Landwirtschaft, Route Jo Siffert 36, Postfach, 1762 Givisiez
- GE Office cantonale de l'agriculture et de la nature (OCAN), Chemin du Pont-du centenaire 109, 1228 Plan-les-Ouates
- GL Glarner Kulturschadenfonds, c/o glarnerSach, Zwinglistrasse 6, Postfach, 8750 Glarus
- GR Elementarschadenkasse Graubünden, Ottostrasse 22, 7001 Chur
- JU Office de l'environnement, Dangers naturels, Chemin du Bel'Oiseau 12, Case postale 69, 2882 Saint-Ursanne
- LU Landwirtschaft und Wald (Iawa), Fachbereich Ländliche Entwicklung, Centralstrasse 33, Postfach, 6210 Sursee
- NE Service de l'agriculture, Office des améliorations structurelles, Route de l'Aurore 1, 2053 Cernier
- NW Nidwaldner Hilfsfonds, c/o Nidwaldner Sachversicherung, Riedenmatt 1, Postfach, 6371 Stans
- OW Amt für Landwirtschaft und Umwelt ALU, Strukturverbesserungen und Bodenrecht, St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen
- SG Finanzdepartement des Kantons St. Gallen, Kantonshilfskasse, Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen
- SH Landwirtschaftsamt des Kantons Schaffhausen, Ländliche Entwicklung, Charlottenweg 2a, 8212 Neuhausen am Rheinfall
- SO Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4500 Solothurn
- SZ Amt für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen, Hirschstrasse 15, Postfach 5183, 6431 Schwyz
- TG Landwirtschaftsamt des Kantons Thurgau, Staubeggstrasse 3, 8510 Frauenfeld
- TI Segreteria generale del DI, Piazza Governo 7, 6501 Bellinzona
- UR Amt für Landwirtschaft, Abt. Meliorationen, A Pro Strasse 46, 6462 Seedorf
- VD Direction générale de l'agriculture, de la viticulture et des affaires vétérinaires (DGAV), Avenue de Marcellin 29, 1110 Morges
- VS Departement für Volkswirtschaft und Bildung, Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit, Av. du Midi 7, Postfach 478, 1951 Sitten
- ZG Landwirtschaftsamt des Kantons Zug, Postfach 857, 6301 Zug
- ZH Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Landwirtschaft, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich